



3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Schutzauftrag in Kindertagesstätten

Rechtliche Grundlagen

Luckenwalde
19.November 2011

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

(nach Reinhold Schöne)

„Das was wir als Kindeswohl bezeichnen, ist nicht allgemeingültig bestimmbar, es hängt von kulturellen, historisch-zeitlichen und ethnischen Faktoren ab.

Die Eltern bestimmen das Kindeswohl für sich und ihre Kinder oft sehr unterschiedlich.

Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



Einschätzung des Risikos

(nach Reinhold Schöne)

Risikoeinschätzung benennt einen speziellen Fall einer sozialpädagogischen Diagnostik, der sich auf die Grenzziehung zwischen einer bloßen „Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung“ und einer „Gefährdung des Kindeswohls“ bezieht.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



Gliederung

- UN Kinderrechtskonvention
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Grundgesetz
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Strafgesetzbuch (STGB)

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



UN Kinderrechtskonvention - Vier Prinzipien (1)

- Das Recht auf Gleichbehandlung: Kein Kind darf benachteiligt werden - sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.
- Das Wohl des Kindes hat Vorrang: Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden - dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



UN Kinderrechtskonvention - Vier Prinzipien (2)

- Das Recht auf Leben und Entwicklung: Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern - zum Beispiel durch Zugang zu medizinischer Hilfe, Bildung und Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch.
- Achtung vor der Meinung des Kindes: Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert und ihrem Alter und Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 24 - Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 24 - Rechte des Kindes

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



Grundgesetz - Art 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4)

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) ¹Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. ²Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. ³Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(2) ¹In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. ²Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(3) ¹Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. ²Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) ¹Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. ²Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben.

Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



Strafgesetzbuch (STGB) - § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,
- quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



Strafgesetzbuch (STGB)

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge



Strafgesetzbuch (STGB)

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlagen



Strafgesetzbuch (STGB) - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

.....

3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming



Der Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes und die damit verbundenen Änderungen des SGB VIII § 8a werden später vorgestellt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit